

Fragen der Fraktionen SDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwendungsbereich

1. Würde sich nach den Anforderungen der SUP-Richtlinie Umsetzungsrisiken ergeben, wenn Umweltschutzplanungen (z. B. Lärminderungspläne oder Luftreinhaltepläne) vom Anwendungsbereich des SUPG ausgenommen würden, weil es Ziel dieser Pläne ist, die Umweltsituation zu verbessern?

Antwort: Die Umsetzungsrisiken wären in diesen Fällen vor allem verfahrensrechtlicher Art. Die Richtlinie unterscheidet nicht zwischen begünstigenden und benachteiligenden Wirkungen. Es geht bei der Anwendung der SUP insofern immer auch um das Maß der Beeinträchtigung oder der Begünstigung eines Schutzgutes und zum Abprüfen der alternativen Lösungen sowie um die verfahrensgebundenen formellen Anforderungen. Insofern ist ein Ausnehmen in der Regel nicht sachgerecht und führt zu Vollzugsproblemen. Im Zweifelsfall wäre dann die Richtlinie unmittelbar anzuwenden, weil die nationalstaatliche rechtliche Umsetzung fehlt. Maßgeblich ansonsten ist die Maßgabe der Rahmensetzung durch den Plan und das Programm oder die Auswirkungen auf FFH-Gebiete nach Artikel 3 der Richtlinie. Die Vermeidung von Doppelprüfungen nach Artikel 4 (3) der SUP-RL ist unabhängig davon im Einzelfall zu prüfen.

2. Fallen Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 Buchst. a) der SUP-Richtlinie, d.h. sind sie den dort genannten Sachbereichen zuzuordnen und setzen sie einen Rahmen für die Zulassung möglicher UVP-pflichtiger Projekte?

Antwort: Davon muß mit Bezug auf die obigen Ausführungen ausgegangen werden. Sie sind rahmensetzend einzustufen. Betroffen wäre hier jeweils insbesondere das Schutzgut Klima, Mensch und Kulturgüter / Sachgüter.

Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Stellt die Definition der „Öffentlichkeit“ in § 2 Abs. 6 E-UVPG sicher, dass sich alle Personen und Vereinigungen, die nach Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 der SUP-Richtlinie zu konsultieren sind, am Verfahren beteiligen können?

Antwort: Zur Rechtsklarheit und Eindeutigkeit der Umsetzung der Richtlinie sollte ergänzend der Begriff der Interessiertheit nach Artikel 6 (4) RL (... oder ein Interesse daran haben ...) aufgegriffen und eingeführt werden. Die Richtlinie hebt hier nicht auf die satzungsgemäßen Aufgaben, sondern zusätzlich der Interessegeleitetheit von sonstigen Organisationen (NGO) ab. Hier setzt das Gesetz die RL nicht ganz vollumfänglich um.

Ansonsten sind die Regelungen sachgerecht und folgerichtig ausgelegt.

4. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Umfang notwendig?

Antwort: Ja. Die Richtlinie bedingt gerade in diesem Bereich neue Standards, die verfahrensbezogen und formell von großer Bedeutung sind. Die Regelungen sind so erforderlich und setzen die Richtlinie im Mindestumfang um. Zusätzliche Aspekte der Partizipation wären nicht hinderlich.

Entbürokratisierung

5. Schöpft der Gesetzentwurf bei Plänen und Programmen, die einer Planungshierarchie angehören, die in Artikel 4 und 5 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten der Abschichtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen aus?

Antwort: Die Vermeidung von Doppelprüfungen ist ein wesentliches Ziel der Richtlinie. Dies gelingt am effektivsten im Zusammenhang des Scoping und der dazugehörigen Festlegung des Untersuchungsrahmens. Insofern ist dies in § 14f effektiv geregelt und trägt der Vermeidung so voll Rechnung. Es ist allerdings dringend anzuraten, die Kannbestimmungen durchgehend verbindlicher auszugestalten und in Sollbestimmungen zu wandeln, um hier auf eine höhere Effizienz abzuheben. Dies betrifft auch § 14n.

6. Schöpft der Gesetzentwurf die in Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Verknüpfung von Umweltprüfverfahren aus?

Antwort: Die Maßgaben aus Art. 11 (2) der RL werden vom Grundsatz übernommen und in §14n mit einer einfachen Kannbestimmung überführt. Vom Grundsatz ist das so in Ordnung. Dies erscheint jedoch nicht hinreichend und erzwingt verfahrensbezogen nicht unbedingt bessere Lösungen. Hier wäre eine Präzisierung sehr wünschenswert. §14n sollte insofern mit dezidierten Maßgaben zur Berücksichtigung der Inhalte mit Bezug auf § 14 BNatSchG ausgestaltet werden und Prüfschritte hierbei in §14n mit Beachtung des §14f und 14g sowie mit Verweis auf §§1 bis 2a BauGB ausgestaltet werden. Dies würde zur Rechtsklarheit beitragen. Maßgeblich wäre dies vor allem für die Landschaftsplanung in ihrer Integration in die Bauleitplanung nach EAG/BauGB und nach ROG/LPG. Da die Landschaftsplanung selbst keine Rahmensetzung nach Art. 3 (2) unbeachtlich ihrer Integration in die Bauleitplanung und Landes- und Regionalplanung vornimmt und keine Verträglichkeitsprüfungen zu FFH-Gebieten auslöst wäre hier eine obligate Verknüpfung aller verfahrensbezogenen Fragestellungen und Prüfaufgaben im Rahmen der Bauleitplanung und der Landes- und Regionalplanung vorzugeben. Dies ist sinnvoll, auch wenn die Landschaftsplanung selbst nicht als SUP pflichtig einzustufen ist. Sie liefert wesentliche Inhalte, Bewertungsmaßstäbe und Grundlagen sowie auch Grundlagen für die Ableitung von Maßnahmen, um negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen. Die Rechtsgrundlage hierzu findet sich in §§ 13 und 14 BNatSchG. Auf § 14 (1) letzter Satz und § 14 (2) Satz 2 BNatSchG wird hier besonders hingewiesen. Eine entsprechende Rechtsvorschrift findet sich in § 1 (6) Ziff. 7g und § 1a (3) BauGB. Daher wäre das Verfahren selbst nach BauGB durchzuführen. Aufgrund der Bundeskompetenz zum BauGB sollte diese Lösung verpflichtend im UVPG genutzt werden. Der geografische Raum und die Kompetenzzuordnung bei den Verfahren ist kongruent oder unproblematisch. Kosten werden vermieden und nicht erhöht. § 7 (5) letzter Satz ROG lässt eine solche Lösung ebenfalls zu. Die Landschaftsplanung selbst beinhaltet dabei nicht die Planungen über Eingriffe und Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft. Hier erscheint es aber unbedingt sinnvoll, die Umweltprüfung seitens der SUP mit der Landschaftsplanung zu verknüpfen und in einem Verfahrensschritt abzustimmen. Hierzu bietet sich § 14n an. Zu ergänzen wäre dies des Weiteren mit einer Verfahrensvorschrift zum Scoping in § 14f (Abs. neu). Eine solche Lösung bietet sich ggf. auch für andere Planungen an, die zwingend der Integrationspflicht in die räumliche Gesamtplanung obliegen, - hier allerdings nur für eine gleichlautende Rahmensetzung bei Einzelfallbetrachtung der Vorhaben.

Ansonsten ist der Begründung zuzustimmen.

7. Wie beurteilen Sie die Kostenauswirkungen des SUPG auf Bund, Länder und Kommunen?

Antwort: Die Kostenauswirkungen sind sehr schwer zu kalkulieren. Zusätzliche Kosten betreffen das Verfahren und die Untersuchungen, die durch die öffentliche Hand in der Regel bereit zustellen sind. Durch die SUP werden die Verfahren aber rechtssicherer und vor allem umweltverträglicher. Dies trägt zur Vermeidung von Folgekosten erheblich Rechnung, die insbesondere die öffentlichen Aufgaben betreffen. Insofern wird das Gesamtergebnis eher neutral zu beurteilen sein. Die SUP hat das Ziel, Verfahren zu optimieren, rechtssicherer zu machen und die Folgewirkungen auf Natur und Landschaft besser kalkulierbar und beherrschbarer zu machen, bzw. Entscheidung umweltbezogen zu optimieren. Das Monitoring bedingt in jedem Fall zusätzliche Aufwendungen. Dies ist aber ohnehin umweltpolitisch für die Betrachtung der Naturräume und Landschaften geboten. Es sollte insofern mit anderen Überwachungen gekoppelt werden, um diese Kosten zur SUP zu reduzieren, bzw. das Monitoring generell auszugestalten.

8. Können sich durch die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen auch kostenentlastende Effekte für die öffentlichen Haushalte ergeben?

Antwort: Siehe oben. Folgekosten werden vermieden, die bei Fehlplanungen die öffentliche Hand belasten. Im übrigen spart die Abschichtungsregel Finanzierungen auf der Projektebene.

9. Wird die vorgesehene Überwachungsregelung (§ 14m E-UVPG) den Anforderungen der SUP-Richtlinie und den Anforderungen der Praxis gerecht?

Antwort: Vom Grundsatz wird hier die Richtlinie erfüllt. Es wäre aber gewinnbringend, wenn hier eine zeitliche Dimension klarer eingeführt werden würde. Um den Berichtspflichten nach Artikel 12 RL nachzukommen, erscheint eine Evaluierungshorizont von jeweils 7 Jahren angemessen. Die Berichtspflicht aus der RL gegenüber der EU liegt beim Bund, so daß es sachgerecht und notwendig erscheint, hier eine Maßgabe für die Länder und ihre Monitoringaufgaben einzuführen. Das Monitoring sollte unbedingt mit anderen Überwachungsaufgaben allgemein in der Umweltbeobachtung wie zu anderen Überwachungen von Plänen und Programmen im gleichen Untersuchungsraum gekoppelt werden. Dies vermeidet Doppelarbeit. Dies bedingt aber eine zeitliche Abstimmung und Kongruenz und die entsprechende Berücksichtigung für die Umweltberichte nach § 14g (2) Ziff.9. Vor einer Fortschreibung der Pläne und Programme wäre aus fachlichen Motiven zwingend ein Monitoring vorlaufend zu bestimmen.

Sonderregelungen für die Landschafts- und Verkehrswegeplanung

10. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen der SUP bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene (§ 19b E-UVPG) und der UVP im Linienbestimmungsverfahren (§ 15 E-UVPG)?

Antwort: Verkehrswegeplanungen müssen obligat einer SUP zugeführt werden. Die Regelungen erscheinen völlig sachgerecht.

11. Halten Sie bei der Linienbestimmung eine Beschränkung der Prüfung auf Trassenvarianten für ausreichend oder sollten hier auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft werden?

Antwort: Im Linienbestimmungsverfahren ist nur noch eine Prüfung von Trassenvarianten möglich und vertretbar. Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenprüfung müsste auf der vorgelagerten bzw. übergeordneten Ebene erfolgen bzw. erfolgt sein. § 15 ROG zu ROV und die UVP-Pflichten hierzu gelten davon unabhängig.

12. Wie beurteilen Sie die Konzeption des § 19a E-UVPG für die Durchführung der SUP in der Landschaftsplanung (Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP - Elemente)?

Antwort: §19a ist in der vorliegenden Form nicht zielführend ausgestaltet und führt so zu sehr komplizierten Verfahrensvorschriften. Aus der SUP-RL kann eine obligate Pflicht für die Landschaftsplanung nicht abgeleitet werden. Die Landschaftsplanung ist im Sinne des Art. 3 (2) nicht rahmensetzend und bedingt keine Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 und 7 FFH-RL. Die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete werden nicht durch die Landschaftsplanung bestimmt, sondern werden in gesonderten Managementplänen bestimmt, die die Landschaftsplanung nur berücksichtigt. Dies betrifft auch die Maßgaben zum Verschlechterungsverbot und zur Gewähr eines günstigen Erhaltungszustands. Art. 10 zum Biotopverbund ist hierzu nicht beachtlich, weil auch er die Erhaltungsziele voll aufnimmt. Durch die Landschaftsplanung werden keine Projekte vorbereitet, die einzeln oder im Zusammenhang FFH-Gebiete beeinträchtigen können. Desweiteren erfolgt durch die Landschaftsplanung selbst keine Rahmensetzung oder Projektvorbereitung für uvp-pflichtige Projekte. Die Landschaftsplanung wirkt hier nicht durch bindende Vorgaben. Ihre Umsetzung ist an dezidierte Instrumentarien gebunden. Handelt es sich hierbei um rahmensetzende Planungen aus anderen Vorhaben und Zielen, so erfolgt die SUP dort integriert. Sie bereitet auch selbst nicht die Eingriffsplanung vor, sondern bestimmt Raumeignungen und Qualitätsmerkmale und Ziele, die alle nicht rahmensetzend im Sinne der RL wirken. Relevant werden Rahmensetzende Wirkungen erst bei der Integration zur räumlichen Gesamtplanung. Auch wird in Artikel 3 (2) RL der Begriff Natur, Naturschutz oder Landschaft nicht etabliert. Dies wäre systematisch und methodisch nicht adäquat gewesen.

Im Kontext des Regelwerkes der SUP-RL und der UVP-RL und ihrer Tradition und Handhabung kann man rechtlich keinen Grund ableiten, die Landschaftsplanung obligat sup-pflichtig zu machen. Es dringend anzuraten, § 19a (1) zu streichen.

Inhaltlich maßgeblich für die Landschaftsplanung sind die §§ 1 und 2 BNatSchG, die mit Hilfe der Landschaftsplanung räumlich konkretisiert werden. Hierbei geht es gerade nicht um die räumliche Konkretisierung von Vorhaben mit Umweltauswirkungen, die mit erheblichen negativen Folgewirkungen analog Art. 1 und Art. 3 (2) Ziff. a einhergehen. Die Umwelterwägungen sind der Landschaftsplanung immanent beigegeben und leiten sich aus dem BNatSchG ab. Insbesondere für die kommunale Planung von Landschaftsplan und Bauleitplan sind sonst erhebliche Friktionen zu befürchten und programmiert. Gleiches gilt für die Rahmenplanung und Regionalplanung bzw. die Landesebene. Die Maßgaben aus §19a sind auch methodisch nicht haltbar. Aus planerisch vernünftigen Gründen ist in § 14 (2) geregelt, daß die Inhalte der Landschaftsplanung insbesondere für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen heranzuziehen sind. Die Landschaftsplanung liefert hier methodische Grundlagen, Bewertungsmaßstäbe und fachliche Grundlagen und Ziel-systeme. Wenn sie nun selbst in diese Teile einer SUP zugeführt würde, wären diese Tatbestände dann im Zuge der erneuten Berücksichtigung methodisch doppelt und übergewichtet bewertet oder vorgeprägt, also nicht mehr frei von zusätzlichen Interpretationen. Probleme zum Umweltbericht und zu Alternativenprüfungen ergeben sich zusätzlich. Das Plangeschehen erscheint so nicht mehr operabel handhabbar, wenn die Regelung verbleibt. Im übrigen entstehen hier tatsächlich erhöhte Kosten für die Planungsträger. Die Landschaftsplanung steht räumlich kongruent zur räumlichen Gesamtplanung und bedarf der Integration in diese Pläne. In diesem Planungsschritt erst treten die relevanten Fragen zur Vorhabensbeurteilung, zur Empfindlichkeit und Ausprägung der Schutzgüter, zu Fragen der Kompensationssteuerung etc.pp. auf. Dies betrifft gleichermaßen Landschaftspläne mit primärer wie mit sekundärer Integrationswirkung. In diesem Schritt liefert die Landschaftsplanung sowohl für die Disposition der räumlichen Gesamtplanung wie für die Fachteile der SUP wichtige und bedeutende Aussagen und Bewertungsmaßstäbe. Daher ist es folgerichtig, sie in diesem Zeitpunkt

mit der SUP zu verschneiden und zu koppeln. Genau dies macht Art 11 (2) RL möglich und stellt hierauf ab. Daher konterkariert § 19a in der jetzigen Form die Lösungen nach § 14n, wobei § 14n wesentlich erweitert werden sollte (s. Frage 6). § 19a kollidiert auch mit den Bestimmungen des BNatSchG selbst. Es erscheint nicht sachgerecht, in § 14 BNatSchG Bestimmungen und materielle Schutzgüter einzuführen, die nicht durch § 1 BNatSchG (Ziele) und § 2 BNatSchG (Grundsätze) voll abgedeckt sind und die systematisch auch nichts mit Naturschutzaufgaben zu tun haben. Dies betrifft insbesondere das Schutzgut Menschen im umfassenden Sinne und die Kultur- und Sachgüter. Die SUP geht von einem umfassenden umweltbezogenen Schutzgutansatz aus und bezieht alle Rechtsnormen dabei ein. Die Landschaftsplanung kapriziert sich nur auf den naturschutzrechtlich normierten Kanon. Insofern wären methodische Ungeheimheiten und Fehler vorprogrammiert. Denn einerseits würde die SUP sich auf immanente Naturschutzbelange selbst beziehen und zum weißen Schimmel werden (Biotische Schutzgüter, Landschaft), denn sie würde gleiche Gegenstände methodisch gleichartig doppelt bewerten (Planung und SUP). Andererseits müssten in den Schutzgutbereichen Boden, Wasser, Klima, Luft und zu den Wechselwirkungen eine Differenzierung (Naturschutzbezug / kein Naturschutzbezug) erfolgen, um eine saubere Bewertung sicherzustellen. Dies erscheint alles nicht sachgerecht. Daher erscheint es dringend angeraten, die Regelungen in § 19a in der vorliegenden zustreichen und eine Ergänzung in § 14n zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung bei der SUP in der Bauleitplanung und Landesplanung vorzunehmen. Die Landschaftsplanung selbst zieht kein Erfordernis einer SUP nach sich. Es ist aber zielführend und effizient zur Integration die Chancen der besseren Verkoppelung in § 14n zu nutzen. Für die Planungsträger entsteht sonst ein wesentlich höherer Aufwand, der aber so vollständig aufzufangen wäre.

Widersinnig ist auch die Formulierungen in § 19a (3), da sie das oben beschriebene methodische Problem fortführen, indem Doppelprüfungen obligat vorgegeben wären. Beim Umweltbericht nach § 14 g wäre mit Bezug auch zum BauGB und ROG ggf. zu verweisen, um darin zu verdeutlichen, wie die Inhalte der Landschaftsplanung berücksichtigt wurden, sofern man hier auf diese Pläne verweisen will oder sie übernimmt. Die formellen Vorschriften des UVPG zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Verfahrenssteuerung mit Scoping und Monitoring sind sehr sinnvoll und begrüßenswert. Diese Vorschriften sollten auch für die Landschaftsplanung nach Landesrecht übernommen werden. Zwingend geboten wäre dies aber nicht. Die Planungspraxis würde hiervon insgesamt aber profitieren. Dies bleibt dem Landesgesetzgeber für seine LNG überlassen und wäre nicht Gegenstand des UVPG .

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ist der Titel „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach der Aufnahme der strategischen Umweltprüfung, noch zutreffend?

Antwort: Der Gesetzestitel erlaubt dies in vollem Umfang. Das Gesetz ist etabliert und sollte namentlich fortgeführt werden

2. Wurde die Richtlinie 2001/42/EG eins zu eins in deutsches Recht überführt?

Antwort: Die Richtlinie wurde weitgehend 1:1 umgesetzt. Dies ist in Bezug auf die Frage zu beantworten, ob Einschränkungen dazu möglich wären ; letzteres muß aus Gründen der Verfahrenssicherheit und Rechtssicherheit verneint werden. Die SUP bleibt im Kern ein Instrument des reinen Umweltverfahrensrechts. Insofern ist dort kaum etwas abzuspecken, da die RL bereits Umfängliches regelt. Leider wurden aber die Chancen an einigen Stellen auf eine Präzisierung und damit auch bessere Operationalisierung nicht voll genutzt. Vergleiche Antworten zu Fragen SPD/B90..

3. Ist durch den Gesetzentwurf eine schlanke und bürokratiearme Umsetzung gewährleistet? Wenn nein, welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch?

Antwort: Da es sich überwiegend um Verfahrensrecht handelt und um die Etablierung als unselbstständiges Instrument in normierten Verfahren, ergeben sich kaum administrative Probleme. Die Problemstellungen entsprechen weitgehend denen der UVP, auch wenn andere Träger neu betroffen sind. Notwendig erscheint ein breites Informations- und Schulungsprogramm, um dieses sehr relevante neue Instrument zügig und fundiert zu etablieren. Die verfahrensrechtlichen Folgen müssen als ganz erheblich eingestuft werden. Verbesserungs- und dabei Vereinfachungsmöglichkeiten ergeben sich vor allem zur Landschaftsplanung und zum Monitoring (vgl. Antworten zur SPD/B90 und FDP).

4. Wer ist in erster Linie von den Regelungen des Gesetzentwurfes betroffen?

Antwort: Kommunen, Planungsträger in den Ländern, Regionen und im Bund
Desweiteren : Behörden, Verbände

5. Mit welchem zusätzlichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand ist durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu rechnen?

Antwort: Vgl. Antworten zur SPD/B90

6. Welcher zusätzliche Personalbedarf wird durch die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung bei den zuständigen Stellen entstehen?

Antwort: Ein zusätzlicher Personalbedarf ist generell nicht abzuleiten. Die Kosten entstehen eher im gutachterlichen Bereich und für die Verfahrenssteuerung. Die Gutachten werden zu vergeben sein. Zu beziffern ist dies nicht. (vgl. Antwort zur SPD/B90).

7. Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Strategischen Umweltprüfung entstehen? Wie verteilen sich diese auf Länder und Kommunen?

Antwort: Generell ist auf die Antwort zu Frage 7 SPD/B90 zu verweisen. Die Kosten beziehen sich auf Planungsträger sup-pflichtiger Pläne und Programme. Die Bauleitplanung ist im BauGB selbst, die Landes- und Regionalplanung im ROG geregelt. Es ist davon auszugehen, daß die erhöhten verfahrensgebundenen Kosten sich durch die

Verfahrensoptimierung und die Vermeidung negativer Folgen mit Langzeitwirkungen für die öffentliche Hand kompensieren. Zu beziffern ist dies nicht. Maßgeblich ist aber, daß es zu möglichst vielen Kopplungen von Prüfaufgaben kommt und dies auch zum Monitoring greift. Desweiteren würde die jetzige Einstellung der Landschaftsplanung in die SUP-Pflicht eine Kostensteigerung bei den Kommunen nach sich ziehen, weil hier keine Entlastungen gegeben wären. Ohne eigene SUP bringt die Landschaftsplanung entlastende Momente für die räumliche Gesamtplanung und andere Pläne.

8. Inwieweit stellt die bisherige Rechtslage sicher, dass Umweltbelange bei der Aufstellung von Plänen und Programmen berücksichtigt werden?

Antwort: Die bisherige Rechtslage bezieht sich eindeutig auf die Projektebene und nicht auf Pläne und Programme. Mit dem neuen BauGB und ROG wurde ein relevanter Bereich gerade neu geregelt. Für die Neufassung des UVPG und den grundlegenden Ansatz des Gesetzes gibt es keine Alternative. Die Regelungen sind vom Grundsatz dringend geboten. Die Richtlinie wirkt bereits mangels der zeitlich korrekten Umsetzung in Deutschland unmittelbar und entfaltet damit Rechtswirkungen für die Verfahren von Plänen und Programmen. Insofern ist ein akuter und großer Handlungsbedarf gegeben. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die fachrechtlichen Bestimmungen zu den einzelnen Planverfahren gewährleisten eine Einstellung der Umweltbelange, allerdings nicht auf Basis der umfänglichen Prüfinstrumentarien und Beteiligungen, wie sie die SUP mit sich bringt. Insofern ergibt sich hierdurch ein neuer Standard.

9. Welche konkreten positiven Umweltauswirkungen sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu erwarten?

Antwort: Die Umsetzung der SUP-RL wird zu einer deutlich besseren Berücksichtigung der Umweltbelange bei Plänen und Programmen führen und zur Einstellung der Umwelterwägungen auch mit Alternativenprüfungen im Aufstellungsverfahren beitragen. Die Regelungen führen zu wesentlich besseren Beteiligungsverfahren und tragen zur Transparenz bei. Insgesamt wird das Management auch bezüglich des Monitoring besser ausgestaltet. Die Umsetzung wird das Planungsgeschehen stark beeinflussen und neue Qualitätsmaßstäbe bedingen. Es ist insgesamt eine wichtige Komplettierung zu den Regelungen der UVP:

10. Steht der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand in angemessenem Verhältnis zu den durch die Strategische Umweltprüfung erzielten positiven Effekten auf die Umwelt?

Antwort: Dies ist zu bejahen. Bei Plänen und Programmen ist zu beachten, daß diese generell einen langen Planungsprozess aufweisen. Diesem Planungsprozess wird nun die SUP zusätzlich zugeführt. Der Prozess selbst wird dadurch optimiert. Der Plan wird in seinen Zielbestimmungen dadurch deutlich qualifiziert. Die SUP zielt auf den Prozess, so daß sich diesbezüglich die Aufwände gut implementieren lassen. Die neuen Standards werden schon in einigen Aufstellungsverfahren heute in Deutschland angewandt, weil sich in Verwaltungsvorschriften eine Reihe ähnlicher Bestimmungen finden. Mit größeren zeitlichen Verzügen ist aufgrund der neuen Bestimmungen dann nicht zu rechnen, wenn die Planungsträger frühzeitig ein gutes Verfahrensmanagement sicherstellen. Dann führen die Bestimmungen nicht zu einer Verzögerung, sondern führen zur Klarheit und Stärkung der Planungs- und Rechtssicherheit. Dies zeigen die Erfahrungen aus der Projekt – UVP. Dadurch kommt es insgesamt zu durchweg positiven Effekten. Zu beachten sind dabei auch die neuen Möglichkeiten zur Abschichtung und Bündelung von Prüfaufgaben und Prüfschritten der SUP.

11. Welche Ergänzungen der Landesplanungsgesetze werden durch den Gesetzentwurf notwendig werden?

Antwort: Neben dem neu novellierten ROG wird dies davon ausgehend alle Landesplanungsgesetze betreffen und auch alle weiteren Landesgesetze, die SUP-pflichtige Vorhaben in Plänen und Programmen vorhalten, bspw. die Forstgesetze und Umweltgesetze der Länder.

12. Wurden die in der Praxis erkennbaren Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzentwurfes berücksichtigt und behoben?

Antwort: Dies kann bejaht werden.

13. Wurden die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung ausreichend gekoppelt, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden?

Antwort: Dies ist der Fall. Zu entscheiden sind diese Maßgaben fallbezogen vor allem im Rahmen des Scoping. Die Abschichtung ist dabei eine ganz wesentliche Komponente. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind ausreichend geschaffen.

14. Ist mit einer zeitlichen Verzögerung der Planungsverfahren durch die neuen Regelungen zu rechnen?

Antwort: Die Verfahren und Prozesse der Planaufstellung bei Plänen und Programmen sind längerfristig und für die Fortschreibungen teilweise sogar dauerhaft ausgestaltet. Dies ist bei komplexen Plänen und Problemlösungen auch nicht stark zu vereinfachen oder zeitlich zu reduzieren. Die Verfahren werden zwar insgesamt aufwendiger. Relevant wird dies u.a. für die Konsultationen und Beteiligungen. Durch ein gutes Management der Planaufstellung ist aber davon auszugehen, daß die ohnehin aufwendigen Planverfahren nicht stark verlängert werden. Das Monitoring läuft dem Verfahren nachgeschaltet. Es trägt zur Verbesserung der Fortschreibungsoptionen bei. Die Verfahren sind insgesamt gut und solide zu konzipieren. Kurzfristige Wünsche und Änderungen im Verfahren führen jedoch dann zu Verzögerungen, die dann nachzuarbeiten sind und auch für den Umweltbericht maßgeblich werden können. Dies ist nicht abänderbar.

15. Ist es rechtlich zulässig, den Anhang eines Gesetzes, wie in § 3 Absatz 1a des Gesetzentwurfes vorgesehen, durch Rechtsverordnung zu ändern?

Antwort: Dies erscheint hier sachgerecht und auch rechtlich möglich, da es sich hier nur um die Umsetzung bindender Vorschriften aus dem Gemeinschaftsrecht handelt, die so ohne Zeitverzug umsetzungsfähig sind und die Beteiligung des Bundesrates beinhalten. Andersfalls müsste die gesamte Anlage wohl als Verordnung ausgestaltet werden, um nicht das Gesetz selbst in diesen Fällen laufend ändern zu müssen. Unabhängig vom Gemeinschaftsrecht können hier allerdings keine Pläne neu integriert werden.

16. Wie wurde der unbestimmte Begriff der „erheblichen Umweltauswirkung“ aus Artikel 3 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2001/42/EG im Gesetzentwurf konkretisiert? Ist diese Konkretisierung ausreichend?

Antwort: Der Begriff wurde nicht weitergehend definiert. Dies erscheint auch wenig praktikabel, da eine klare Schwellenwertbestimmung zur Erheblichkeit gesetzlich nicht bestimmbar ist. Insofern bleibt der unbestimmte Rechtsbegriff hier unabweisbar. Allerdings beinhaltet das Gesetz durch die Anlagen 2 und 4 sehr wohl Definitionen, die hier als hinreichend anzusehen sind. Durch das Screening und Scoping wird verfahrensbezogen sichergestellt, daß es hier zu klaren Wertbestimmungen über die Erheblichkeit kommt. Auch § 14b gibt dazu ergänzende Hinweise über geeignete Kompensationsmaßnahmen.

17. Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorprüfung im Einzelfall dazu geeignet, voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen festzustellen?

Antwort: Die kann bejaht werden. § 14b ist hierfür ausreichend ausgestaltet und die Anlage 4 gibt hierzu die notwendigen Hinweise.

18. Wie wird die Berücksichtigung bekannter Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 14 f Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes beurteilt?

Antwort: Hierbei kann es sich nur um sehr allgemeine Äußerungen handeln, die presseöffentlich sind oder die der Behörde schriftlich unaufgefordert zugehen. Die dezidierte Beteiligung und Information richtet sich nach § 14i i.V. § 9 (1). Zum Scoping nach § 14f ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt.

19. Ist es sachdienlich, dass nach § 14 g das Gesetz selbst den Bewertungsmaßstab für die strategische Umweltprüfung festlegt und dieser sich nicht, wie der Untersuchungsrahmen auch, an den in § 14 f Absatz 2 genannten maßgeblichen Rechtsvorschriften orientiert?

Antwort: §14g gibt den verbindlichen Inhalt des Umweltberichtes wider und bezieht dies auf Darstellungen und Beschreibungen sowie die Ableitung von Maßnahmen. Bewertungsmaßstäbe selbst werden hier i.e.S. nicht gesetzt. Die Bewertung selbst wird korrekterweise der zuständigen Behörde zugeführt (Abs. 3). Beim Untersuchungsrahmen sind die Zielbestimmungen und Bewertungsmaßstäbe, die für den Umweltbereich aufgearbeitet und untersucht werden an gesetzliche und untergesetzlichen Normen gebunden. Dies ist folgerichtig, um einen objektivierten und anerkannten Bewertungsrahmen sicherzustellen. § 14g orientiert sich voll inhaltlich am Anhang 1 der Richtlinie.

20. Wie wird die Beteiligung anderer betroffener Behörden nach § 14 f Absatz 4 des Gesetzentwurfes sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung Sachverständiger und weiterer Dritter beurteilt?

Antwort: Die Regelungen sind sachgerecht und entsprechen der RL gemäß Art. 3 (4) und Art. 4 (3) RL. Diese Regelung ist auch notwendig, um die vorhandenen Informationen verfügbar zu machen, die Untersuchungen auf das Notwendige zu begrenzen und eine Verständigung zu den Methoden herbeizuführen. Auf § 14 (2) BNatSchG zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung ist hier hinzuweisen. Ohne diese Regelung besteht die Gefahr zusätzlicher, unnötiger oder auch unvollständiger Untersuchungen, die zu Nachuntersuchungen und Zeitverzögerungen führen würden.

21. Sind die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung im Gesetzentwurf sinnvoll, wenn Unternehmer selbst noch nicht den genauen letztendlichen Umfang ihrer Vorhaben vorhersehen können?

Antwort: Es ist im Kern nur das zu untersuchen, was zur Entscheidungsfindung und Zielbestimmung im Plan und Programm relevant ist. Der Aufwand muß zugleich zumutbar sein. Zur konkreten Standortplanung wird es daher immer bei einer Abschichtung und Detailuntersuchung zur Projektplanung bleiben. Dies wäre beim Plan und Programm im Umweltbereich transparent zu machen. Eine andere Lösung erscheint nicht machbar. Dies entspricht auch heute schon der gängigen Planungspraxis bei Plänen und Programmen.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Setzt der SUP - Gesetzentwurf die Plan – UP - Richtlinie "1:1" um, und wenn nein, in welchen Bereichen geht der Gesetzentwurf über die zwingend erforderliche Umsetzung der EG-Richtlinie hinaus? Halten Sie die Umsetzung insoweit für sinnvoll und wie begründen Sie Ihre Auffassung?

Antwort: Vgl. Antwort zu Frage 2 CDU.

2. Sind die in Anlage 3 des SUP - Gesetzentwurfs als SUP-pflichtig aufgezählten Pläne und Programme zwingend auch nach Artikel 3 der Plan-UP-Richtlinie SUP-pflichtig, insbesondere
- a) erfordert die Plan-UP-Richtlinie eine zwingende SUP-Pflicht für Abfallwirtschaftspläne auch für den Fall, daß diese keine Standortentscheidungen beinhalten und lediglich nachrichtlich die bestehenden Standorte darstellen, weil die Entsorgungssituation dauerhaft gesichert ist? Halten Sie insoweit den für eine strategische Umweltprüfung der Abfallwirtschaftspläne erforderlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für gerechtfertigt?

Antwort: Die SUP-Pflicht ist zu bejahen. In Art. 3 (2) der RL sind diese Pläne explizit genannt. Sie entfalten auch eine rahmensetzende Wirkung. Allerdings wäre der Aufwand der SUP im vorliegenden Fall sehr einfach und fachlich reduziert vorzunehmen. Der Aufwand erscheint zur aufgeworfenen Frage gering ; man sollte in solchen Fällen dabei § 14n zur Kopplung heranziehen.

- b) ist die SUP-Pflicht für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach der Plan-UP-Richtlinie gefordert, und wenn nein, wie bewerten Sie dies speziell vor dem Hintergrund, daß es sich bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht um eine Planentscheidung sondern um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne planerische Gestaltungsfreiheit handelt, bei der die Festsetzung vom Vorhandensein gesetzlich definierter Gegebenheiten abhängt?

Antwort: Als Anmerkung : Eine Notwendigkeit zur SUP ist für Überschwemmungsgebiete aus der SUP-RL direkt abzuleiten. Es handelt sich zwar in Berücksichtigung des § 32 WHG nicht um dezidierte Pläne oder Programme der wasserwirtschaftlichen Planung im eigentlichen Sinn. Gemeinschaftsrechtlich sind sie aber so einzuordnen. Die Entscheidungen unterliegen der Abwägung und sind gerade nicht exakt gebunden. Diese Gebiete sind in Bezug auf die Projektebenen von erheblicher Bedeutung und ziehen Beachtungspflichten nach sich. Insofern sind sie sehr wohl rahmensetzend und bedingen im Einzelfall auch FFH-Gebiete. Der Prüfaufwand dürfte aber im Scoping stark einzugrenzen sein.

- c) wie bewerten Sie die zwingende SUP-Pflicht für Landschaftsplanungen auch wenn diese selbst keine eigene Rechtswirkung entfalten, sondern nur in Rechtswirkung entfaltende Fachplanungen übernommen werden und dort die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)?

Antwort: Eine SUP Pflicht für Landschaftsplanung kann nicht nachvollzogen werden und ist entbehrlich. §19a wird als nicht zielführend eingeschätzt. Es wird auf die Antwort zu Frage 12 und Frage 6 SPD/B90 verwiesen.

- d) wie bewerten Sie die SUP-Pflicht für forstliche Rahmenpläne, obwohl diese zum einen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten begründen und beispielsweise

lediglich ein Fachgutachten darstellen und zum zweiten im Zuge der Novellierung des Bundeswaldgesetzes eine Streichung der Vorschrift vorgesehen beziehungsweise vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium angekündigt ist?

Antwort: Da Erstaufforstungen und Rodungen ab einer jeweils bestimmten Größe einer Prüfpflicht unterliegen und dem Screening und Scoping zu geführt sind, ist eine SUP für die forstliche Rahmenplanung erforderlich. Desweiteren bedarf es der Berücksichtigung der FFH-Gebiete im Planungsraum, da es hier zu Kollisionen kommen kann. Die Richtlinie lässt insofern keinen Spielraum. Der Begründung ist zuzustimmen. Wenn es zur Streichung von Planarten kommt, ist dies für die Frage der SUP ohne Bedeutung, da die SUP kein selbstständiges gelöstes Verfahren ist, sondern den Plänen immanent zugeführt ist. Insofern könnte sich dies dann auf die Landesplanung beschränken.

Legen die anderen EU-Mitgliedstaaten Art. 3 der Plan-UP-Richtlinie bzw. die Begriffe "Pläne und Programme" (Art. 2 lit. a der Plan-UP-Richtlinie) ebenso aus wie die Bundesregierung?

Antwort: Unter Berücksichtigung der Hinweise zur Landschaftsplanung sind keine grundlegenden Abweichungen oder Verschärfungen von den Bestimmungen der RL zu erkennen. Gemeinschaftsrechtlich wird der Begriff der Pläne und Programme wesentlich weiter gefasst betrachtet als in Deutschland.

3. Ist es nach der Plan-UP-Richtlinie erforderlich, Pläne und Programme, die aus Umweltschutzgründen aufgestellt werden (z.B. Lärminderungspläne) ihrerseits wiederum einer SUP zu unterwerfen? Wenn nein, halten Sie insoweit eine Überprüfung dennoch für sinnvoll, z.B. mit dem Argument, daß dadurch Schutzplanungen optimiert werden können, oder teilen Sie die Einschätzung, daß eine Prüfungspflicht insoweit zu überflüssiger Bürokratie führen wird?

Antwort: Die Kriterien der RL müssen generell erfüllt werden. Dort wo eine Prüfpflicht nicht sachlogisch nachvollziehbare Wirkungen entfaltet, sollte sie unterlassen werden, da sie dann keine Effekte erzielt und zu Bürokratie führt. Auf die Typen, wo dies nicht gegeben erscheint, wurde oben eingegangen. Die anderen Planotypen sind aber rahmensetzend und bedingen die Projektebene. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um begünstigende oder beeinträchtigende Wirkungen auf das jeweilige Schutzgut, das im Mittelpunkt der Pläne steht handelt.

4. Nutzt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung (z. B. Abschichtung mit dem Ziel, Mehrfachprüfungen zu vermeiden; Integration verschiedener Umweltprüfungen und Verfahren; Zusammenfassung von Plänen in einem integrierten Plan auf Bundes-, Landes-, regionaler oder kommunaler Ebene) aus und wenn nein, wo besteht Spielraum zur weiteren Vereinfachung?

Antwort: Es gibt insbesondere Optimierungsmöglichkeiten zur Landschaftsplanung mit Verweis auf die Antworten zu Fragen 12 und 6 SPD/B90. Ansonsten wurden die Möglichkeiten sachgerecht und folgerichtig ausgenutzt (Kopplung, Abschichtung). Integrierte Pläne können als Folge der SUP nicht abgeleitet werden. Es geht um verfahrensgeladene Kopplungen. Die Pläne und Programme selbst bleiben aber substantiell eigenständig. Die SUP ist dabei unselbstständiger Teil und führt nicht zu Planintegrationen. Im übrigen ist auf die Aufgabe der räumlichen Gesamtplanung zu verweisen, die ja konsequent die SUP beinhaltet.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung? Halten Sie die Regelungen für geeignet, um die Verfahren insbesondere bei überregio-

nen Verfahren jeweils in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand durchführen zu können?

Antwort: Verweis auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 SPD/B90 sowie 18 und 20 CDU.

6. Wie bewerten Sie im Hinblick auf das Ziel eines möglichst effizienten und zügig durchgeführten SUP-Verfahrens die Regelung in diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu der im Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) festgelegten Regelung? Wie bewerten Sie die Einschätzung, daß im EAG Bau eine im Vergleich zum SUPG-Entwurf unbürokratischere Regelung gefunden wurde?

Antwort: Das BauGB ist ein Vollgesetz auf Bundesebene. Mit dem SUPG müssen komplizierte Umsetzungsmodalitäten der RL für die Bundes- und Landesebene gelöst werden. Dies bedingt einen auf ersten Blick komplizierten Modus. Bei genauer Betrachtung ergeben sich für die einzelnen Verfahren aber keine wesentlichen Komplikationen. Das Gesetz ist sehr folgerichtig strukturiert und mit dem bisherigen UVPG verschmolzen. Beim EAG-Bau war dies einfacher auszugestalten. Die Frage sollte aber im Zusammenhang der Föderalismusreformdiskussion Beachtung finden. Die Erfahrungen zeigen, daß ein einheitlicher Kompetenztitel im Umweltbereich sehr gewinnbringend für die Gesetzgebung wäre.

7. Ist das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei der SUP (§ 14e SUPG-E) so eindeutig geregelt, daß für die Rechtsanwender genügend Klarheit besteht und eine einheitliche Umsetzung des SUP-Rechts auf Länderebene durch die Ländergesetze und bei der Anwendung sichergestellt ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort: Es ist davon auszugehen, daß dies auf Grundlage des Gesetzes gelingt. Den Erläuterungen aus der Begründung ist hierbei beizupflichten. Klarstellungen wären im gewissen Umfang u.a. zur FFH-VP sinnvoll, um hier eine bessere Rechtsklarheit zu schaffen. Dies wäre auch für §14n angezeigt. Die FFH-VP basiert hier auf höherrangigem Recht und bedingt besondere, stark einschränkende Abwägungsentscheidungen mit besonderen Folgewirkungen, die im Vorfeld der SUP zu prüfen sind. Zwingend erforderlich wäre eine Regelung im UVPG dazu aber nicht.

8. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die durch Ausarbeitung, Annahme und Änderung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme für den Bund, die Länder und die Kommunen entstehen werden?

Antwort: Verweis auf die Antwort zu Frage 7 SPD/B90 und 7 CDU.

9. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, mittels Durchführung von SUP-Planspielen bei den unter die Gesetzesregelung fallenden Plänen und Programmen zusätzliche Erkenntnisse über Praktikabilität, Kosten- und Zeitaufwand sowie Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten zu gewinnen? Halten Sie die Durchführung von entsprechenden Planspielen für sinnvoll und würden Sie dies befürworten?

Antwort: Dies wäre sehr zu begrüßen. Positive Erfahrungen hierzu ergaben sich auch zum Gesetzgebungsverfahren des EAG. Zum jetzigen Zeitpunkt ist hiervon allerdings abzuraten, da es aufgrund der enormen Zeitverzögerung zur Umsetzung der RL in Deutschland rasche Entscheidungen und einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens braucht. Planbeispiele sollten aber für bestimmte Plantypen vorgesehen werden, um die untergesetzlichen Bestimmungen zu Richtlinien, Empfehlungen und Standards besser vorbereiten und nachbessern zu können.